

## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. Mai 2017  
BESCHLUSS NR. 2017-116  
SEITE 1 von 3

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden Amtsdauer 2018/2022  
Einheitlicher Amtsbeginn

---

## 1. Ausgangslage

Der Amtsantritt verschiedener Behörden ist im Kanton Zürich noch nicht ideal aufeinander abgestimmt. Beispielsweise treten die Stadträte und Schulpflegen ihr Amt trotz möglicher personeller Verflechtungen zu verschiedenen Zeitpunkten an. Das Gesetz lautet zurzeit wie folgt:

*§ 33. <sup>1</sup> Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt*

- a. *bei Schulbehörden auf Beginn des Schuljahres,*
- b. *bei anderen Organen, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.*

*<sup>2</sup> Besteht ein Organ teilweise oder vollständig aus teil- oder vollamtlich tätigen Mitgliedern, einigen sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder über den Zeitpunkt der Konstituierung oder des Amtsantritts.*

*<sup>3</sup> Ist das Präsidium eines Organs vom Volk zu wählen, konstituiert es sich erst nach rechtskräftiger Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.*

Nach durchgeführter Vernehmlassung legte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zur Behebung dieser Schwierigkeiten vor. Wegen des Umfangs, der gegenseitigen Abhängigkeiten und der zeitlichen Dringlichkeit der zu prüfenden Rechtsänderungen erfolgt die Revision des Gesetzes über politische Rechte (GPR) in drei Etappen.

Die erste Etappe umfasst den zeitlich dringenden Revisionsbedarf. Sie vereinheitlicht unter anderem den Zeitpunkt des Amtsantritts der Gemeindevorstände und Schulpflegen. Ziel ist es, dass die Rechtsänderungen bereits auf die neue Legislatur hin angepasst werden. Die Direktion der Justiz und des Innern eröffnete Ende Juni 2016 das Vernehmlassungsverfahren zur Gesetzesvorlage. Hinsichtlich der Koordination der Wahlen und Amtsantritte auf Gemeindeebene sah die Vernehmlassungsvorlage vor, dass Gemeindevorstand und Schulpflege künftig ihr Amt auf den 1. Juli antreten sollen. Die Idee eines einheitlichen Amtsantritts ist grossmehrheitlich auf positives Echo gestossen. Jedoch wurde der Vorschlag gemacht, dass jede Gemeinde den Zeitpunkt des gemeinsamen Amtsantritts selbst festlegen soll. Das Gesetz lautet voraussichtlich wie folgt:

*§ 33. <sup>1</sup> Die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.*

*Abs. 2 und 3 unverändert.*



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. Mai 2017  
BESCHLUSS NR. 2017-116  
SEITE 2 von 3

§ 33 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden legen in der Gemeindeordnung einen einheitlichen Zeitpunkt für den Amtsantritt von Gemeindevorstand, Schulpflege und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, fest.

<sup>2</sup> Der Amtsantritt kann zwischen der rechtskräftigen Wahl der Mehrheit der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten des Organs und dem Beginn des Schuljahres erfolgen.

Seitens des GPV und der meisten politischen Gemeinden wurde demgegenüber ein kantonal einheitlicher Amtsantritt im Sinne der Vernehmlassungsvorlage auf den 1. Juli begrüsst.

## 2. Erwägungen

Da die Anliegen im Grundsatz breite Unterstützung fanden, ist davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2018 in Kraft treten werden. Wie jedoch der Kantonsrat im Detail entscheidet und ob die Referendumsfrist bis zum 8. November 2017 unbenützt verstreicht, bleibt bis dahin unklar.

Damit die Stadt Opfikon für ein allfälliges Eintreten der neuen Gesetzesbestimmungen vorbereitet ist, sollen sich die gewählten Mitglieder der betroffenen Behörden (Stadtrat und Schulpflege) über den Zeitpunkt des Amtsantritts einigen.

Ein koordinierter Amtsantritt auf den 1. Juli des Wahljahres wird von den Verbänden der Schulpräsidenten (VZS) sowie des GPV und VZGV getragen. Auch der Kanton unterstützt dieses Vorgehen. Für Opfikon wird deshalb der 1. Juli 2018 als gemeinsames Datum für den Amtsantritt aller Behörden vorgeschlagen. Dieser Termin liegt in etwa in der Mitte des heutigen Amtsantritts des Stadtrats (üblicherweise Mai/Juni) und desjenigen der Schulpflege (Beginn des Schuljahres im August) und bedingt ein Entgegenkommen beider Behörden.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

### BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Amtsantritt des Gemeindevorstandes, der Schulpflege und der eigenständigen Kommissionen wird, vorbehältlich anderslautender Beschlüsse des Kantonsrats, auf den 1. Juli 2018 festgelegt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.



# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. Mai 2017  
BESCHLUSS NR. 2017-116  
SEITE 3 von 3

## 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Politische Parteien (Parteipräsidenten)
- Büro des Gemeinderates
- Stadtrat
- Sozialbehörde
- Schulpflege
- Reformierte Kirchenpflege, Oberhauserstrasse 71, 8152 Glattbrugg
- glow-Gemeinden
- Statistisches Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich
- Abteilungsleitende

## NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:

 

Paul Remund

Hansruedi Bauer

VERSANDT:  
25.05.2017

